

## GESETZESGRUNDLAGEN

### Eidgenössische Bestimmungen

Auf eidgenössischer Ebene regeln das Alkoholgesetz, die Lebensmittelverordnung und das Strafgesetzbuch das Thema Alkohol und Jugend.

#### Alkoholgesetz (AlkG)

Das Alkoholgesetz (AlkG) gilt in der ganzen Schweiz. Es untersagt in Artikel 41 den Verkauf im Laden sowie den Ausschank von gebrannten Wassern an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren. Gemeint sind Spirituosen, Produkte wie Wermut und Likörweine sowie alkoholische Mischgetränke.

*«Verboten ist der Kleinhandel mit gebrannten Wassern durch Abgabe an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren.»*  
(AlkG Art. 41 Abs. 1 Bst. i)

Werbung geniesst grundsätzlich den verfassungsmässigen Schutz der Handels- und Gewerbefreiheit. In gewissen Bereichen wurde dieser Schutz eingeschränkt, so zum Beispiel bei den alkoholischen Getränken.

*«Verboten ist die Werbung für gebranntes Wasser an Veranstaltungen, an denen vorwiegend Kinder und Jugendliche teilnehmen oder die vorwiegend für diese bestimmt sind.»*  
(AlkG Art. 42b Abs. 3 Bst. e)

#### Lebensmittelverordnung (LMV)

Die Lebensmittelverordnung gilt in der ganzen Schweiz. Unter ihre Werberestriktionen fallen alle alkoholischen Getränke.

*«Untersagt ist jede Werbung für alkoholische Getränke, die sich speziell an Jugendliche unter 18 Jahren richtet und bezweckt, diese zu Konsum von Alkohol zu veranlassen. Verboten ist insbesondere die Werbung:*

- a. an Orten, wo sich hauptsächlich Jugendliche aufhalten;*
- b. in Zeitungen, Zeitschriften oder anderen Publikationen, die hauptsächlich für Jugendliche bestimmt sind;*
- c. auf Schülermaterialien (Schulmappen, Etuis, Füllfederhalter usw.);*
- d. mit Werbegegenständen, die unentgeltlich an Jugendliche abgegeben werden, wie T-Shirts, Mützen, Fähnchen, Badebälle;*
- e. auf Spielzeug;*
- f. durch unentgeltliche Abgabe von alkoholischen Getränken an Jugendliche;*

*g. an Kultur-, Sport- oder anderen Veranstaltungen, die hauptsächlich von Jugendlichen besucht werden.»*  
(LMV Art. 37)

Zur Abgabe alkoholischer Getränke regelt die LMV ausserdem:

*«a. Alkoholische Getränke müssen so zum Verkauf angeboten werden, dass sie von alkoholfreien Getränken deutlich unterscheidbar sind.*

*b. Sie dürfen nicht an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren abgegeben werden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Alkoholgesetzgebung.*

*c. Am Verkaufspunkt ist ein gut sichtbares Schild anzubringen, auf welchem in gut lesbarer Schrift darauf hingewiesen wird, dass die Abgabe alkoholischer Getränke an Kinder und Jugendliche verboten ist.*

*d. Alkoholische Getränke dürfen nicht mit Angaben und Abbildungen versehen werden, die sich speziell an Jugendliche unter 18 Jahren richten.*

*e. Bezüglich der Aufmachung alkoholischer Getränke gilt Absatz 4 sinngemäss.»*  
(LMV Art. 37a)

#### Strafgesetzbuch (StGB)

Das Strafgesetzbuch gilt in der ganzen Schweiz und beinhaltet zum Thema Alkohol und Jugend folgende Vorgabe: *«(...) Wer einem Kind unter 16 Jahren alkoholische Getränke oder andere Stoffe in einer Menge, welche die Gesundheit gefährden kann, oder Betäubungsmittel im Sinne des Bundesgesetzes vom 3. Oktober 1951 über die Betäubungsmittel verabreicht oder zum Konsum zur Verfügung stellt, wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.»*

(StGB Art. 136)

## GESETZESGRUNDLAGEN

### Kantonale Bestimmungen

Der Kanton Zürich regelt das Thema Alkohol und Jugend im Gastgewerbegesetz und in der Verordnung über die Volksschule und die Vorschulstufe.

#### Gastgewerbegesetz (GGG)

Das Gastgewerbegesetz gilt für den ganzen Kanton Zürich. Es regelt drei Bereiche:

##### Alkoholabgabeverbot

«Die Abgabe von alkoholhaltigen Getränken an Betrunkene, Psychischkranke, Alkohol- oder Drogenabhängige ist verboten. Die Abgabe von gebrannten Wassern an Jugendliche unter 18 Jahren ist verboten.

Der Ausschank alkoholhaltiger Getränke an Jugendliche unter 16 Jahren ist verboten.»

(GGG Art. 25)

##### Alkoholverkaufsverbot

«Der Verkauf von alkoholhaltigen Getränken an Betrunkene, Psychischkranke, Alkohol- oder Drogenabhängige ist verboten. Der Verkauf von gebrannten Wassern an Jugendliche unter 18 Jahren ist verboten.

Der Verkauf von alkoholhaltigen Getränken an Jugendliche unter 16 Jahren ist verboten.

Der Verkauf von alkoholhaltigen Getränken mittels Automaten ist verboten.»

(GGG Art. 32)

##### alkoholfreie Getränke

«Alkoholführende Gastwirtschaften haben eine Auswahl alkoholfreier Getränke nicht teurer anzubieten als das billigste alkoholhaltige Getränk in der gleichen Menge.»

(GGG Art. 23)

#### Verordnung über die Volksschule und die Vorschulstufe

Die Verordnung über die Volksschule und die Vorschulstufe gilt für den ganzen Kanton Zürich.

«Die Schüler haben die Anordnungen des Lehrers zu befolgen und sich ihm gegenüber anständig zu verhalten. Sie haben alle Handlungen zu unterlassen, die sie selber, ihre Mitschüler und andere Personen körperlich oder seelisch gefährden oder durch die Sachwerte beschädigt werden.

Der Alkohol- und Drogenkonsum sowie das Rauchen sind den Schülern untersagt.»

(Art. 84)